

27. Mai 2009

## Stellungnahme

### **Nationale Menschenrechtsinstitution**

Der unabhängige Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wurde gemäß § 13 Bundesbehindertengesetz (BGBl I Nr. 109/2008) eingerichtet. Die rasche Einrichtung des Gremiums wird prinzipiell als positiver Schritt und als Zeichen des Bekenntnisses der österreichischen Regierung zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen gewertet.

Die Konvention sieht zur „innerstaatlichen Durchführung und Überwachung“ unter anderem eine „Struktur“ vor, die „die Grundsätze betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte“ berücksichtigt (Artikel 33 (2) Konvention).<sup>i</sup>

Der Vergleich zwischen den Grundsätzen – auch Pariser Prinzipien<sup>ii</sup> genannt – und § 13 BBG macht deutlich, **dass der Monitoringausschuss den internationalen Grundsätzen nicht genüge tut:**

1. Durch die Eingliederung in die Organisation des BMASK fehlt dem Monitoringausschuss die vorgeschriebene Unabhängigkeit.
2. Die Unabhängigkeit ist auch nicht verfassungsrechtlich abgesichert.
3. Es mangelt an der Einsetzung durch ein eigenes gesetzliches Statut.
4. Darüber hinaus hat der Monitoringausschuss auch nicht das erforderliche, selbständig zu verwaltende, Budget zur Verfügung.

Darüber hinaus steht die Eingliederung des Monitoringausschusses im Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Widerspruch zum Geist der Konvention, der die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in **allen** gesellschafts-politischen **Bereichen** zum Ziel hat. Die Konvention umfasst alle Menschenrechte und erfasst damit auch alle Lebensbereiche – eine Reduktion auf soziale Agenden weckt den Anschein, dass die Exklusion von Menschen mit Behinderungen weiterhin vor allem als ein „Sozialthema“ gesehen wird. Die Konvention fordert eindeutig, dass dieses – alte – Paradigma überwunden wird und Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilhabe an allen gesellschaftlichen Bereichen ermöglicht wird.

Der **Monitoringausschuss plädiert daher für die rasche Einsetzung einer Nationalen Menschenrechtsinstitution im Sinne der Pariser Prinzipien.**<sup>iii</sup> Diese, für die Durchsetzung von allen Menschenrechten für alle in Österreich lebenden Menschen zuständige **Institution**, deren Einsetzung bereits mehrfach diskutiert wurde, sollte die Agenden des Monitoringausschusses iSd Artikel 33 (2) Konvention einbeziehen und so Inklusion zu **einer Selbstverständlichkeit in allen** gesellschafts-politischen **Bereichen** machen.

Der Monitoringausschuss erlaubt sich in diesem Zusammenhang auch an das Versprechen der UN Mitgliedstaaten im Rahmen **der Wiener Weltkonferenz für Menschenrechte 1993**, bei der die Einrichtung von nationalen Menschenrechtsinstitutionen als Zielvorgabe beschlossen wurde,<sup>iv</sup> zu erinnern.

**Der Menschenrechtsrat in Genf ist derzeit mit der Evaluierung der Menschenrechtssituation aller UN Mitgliedstaaten befasst. Österreichs Evaluierung ist für 2011 in Aussicht genommen. In der Beurteilung anderer Industriestaaten hat das (Nicht)bestehen einer Nationalen Menschenrechtsinstitution eine große Rolle gespielt.**

Österreichs Beitrag zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte – zuletzt durch die Einrichtung der EU Grundrechtsagentur in Wien unter Beweis gestellt – würde durch die Errichtung einer Nationalen Menschenrechtsinstitution untermauert und ausgebaut werden.

---

i Siehe dazu auch die Resolution des EU Parlaments vom 16. April 2009, B6-0194/2009, “Conclusion, by the European Community, of the United Nations Convention on the Rights of Persons with Disabilities and the Optional Protocol thereto,” Para. 12.

ii Vgl Resolution der UN Generalversammlung 48/134, Annex.

iii Diese sollte, selbstverständlich, bereits bestehende Institutionen berücksichtigen: Volksanwaltschaft, Menschenrechtsbeirat, Gleichbehandlungskommission, Gleichbehandlungsanwaltschaft, Datenschutzkommission, Rechtsschutzbeauftragte, Kinder- und Jugendanwaltschaften, Justizombudsstellen und Patienten-anwaltschaften; **sowie die Berücksichtigung der Vorarbeiten zur Umsetzung des Fakultativprotokolls zur Anti-Folterkonvention (OP-CAT), in deren Zusammenhang nach Ansicht der Monitoringausschusses auch Artikel 16 (3) UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen beachtlich ist.**

iv Vgl Vienna Declaration & Program of Action, Para 36.: “The World Conference on Human Rights affirms the important and constructive role played by national institutions for the promotion and protection of human rights, in particular in their advisory capacity to the competent authorities, their role in remedying human rights violations, in the dissemination of human rights information, and education in human rights.